

5.4 URHEBERRECHTSSCHUTZ UND NUTZERINTERESSE

Martin GÖb

Auch wenn Beteiligungsprozesse optimal verlaufen, zeigt die Erfahrung, dass häufig schon in der Aneignungsphase oder spätestens im Verlauf der Nutzungsphase des Gebäudes Veränderungs- und Anpassungsbedarf offenkundig wird. Sei es, dass das eine oder andere wichtige Detail bei der Planung übersehen wurde, bestimmte Farbkonzepte längerfristig doch anders wirken als beabsichtigt oder dass sich die Anforderungen des Schulstandortes über die Jahrzehnte währende Nutzungsdauer erheblich ändern: Zu oft steht das Urheberrecht des Architekten den gut begründeten Wünschen von Nutzern und Sachaufwandsträgern über viele Jahrzehnte im Weg.

Dies gilt gerade dann, wenn Konzeption und Gestaltung der Schule „einzigartigen“ Charakter haben und damit aus der Masse der Standardbauten herausragen. Langfristig droht hier nicht selten auch der Denkmalschutz.

Deshalb ist bereits in der Auslobung zum Wettbewerb durch wirksame Klauseln „vorsorglicher Zustimmung“ des Urheberrechtinhabers ein möglichst großer Spielraum für nachträgliche Veränderungen als Grundbedingung für die Auftragsvergabe zu verankern. Dies ist auch nur konsequent, da sich Schule heute grundsätzlich als lernende und im stetigen Entwicklungsprozess stehende Institution versteht, die auch auf sich verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen Antworten finden muss. Daher ist gerade eine hohe Flexibilität der baulichen Konzeption ein wesentliches Charakteristikum guten Schulbaus. Architekten, die ihren Auftrag ernst nehmen, werden solche Klauseln akzeptieren, sofern auch wichtige Rechte ihrerseits entsprechend gewahrt werden.
